

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/018/2019/1

Kreistag am 08.07.2019

Zu Punkt 13: Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
--

Landrat Hendele verweist auf die vorliegende Ergänzungsvorlage.

Es folgt die Abstimmung über folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt im Rahmen der Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV), gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Hilden sowie mit Zustimmung der mitbedienten Aufgabenträger und unter satzungsgemäßer Mitwirkung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
 - die Rheinbahn AG (Rheinbahn),
 - die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann GmbH (KVGM) und
 - die Verkehrsgesellschaft Hilden (VGH)

als „Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/ KVGM/ VGH“

mit der Verwaltung und Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten in einem integrierten Gesamtnetz im Wege der Direktvergabe für einen Zeitraum von 22,5 Jahren beginnend zum 01.11.2019 zu betrauen. Die Betrauung erfolgt im Rahmen der entsprechenden Regelungen der Satzung des Zweckverbandes VRR und der „Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ nach dem VRR-Vergabemodell. Die Umsetzung der Betrauung durch Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags steht unter dem Vorbehalt einer positiven Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) im laufenden Nachprüfungsverfahren.

Gegenstand der zu beschließenden Direktvergabe ist das in der Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht (2018/S 097-222323, ABI./S S97 vom 24.05.2018, 222323-2018-DE) beschriebene, bisher schon von der Rheinbahn, der KVGM und der VGH gemeinsam bediente Netz als integrierte Gesamtleistung bestehend aus Straßenbahn-, Stadtbahn- und Busverkehren. Zu diesem Netz zählen auch grenzüberschreitende Linien, die in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger (mitbediente Aufgabenträger) führen.

Umfang, Art und Weise und Qualität der in diesem Gesamtnetz zu erbringenden Verkehrsdienste richten sich nach den vom Kreistag des Kreises Mettmann und dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf verabschiedeten jeweiligen Nahverkehrsplänen sowie den Vorgaben der Nahverkehrspläne der mitbedienten Aufgabenträger, soweit diese die hier umfassten Verkehrsdienste betreffen. Die Betrauung beinhaltet Möglichkeiten zur Umsetzung politisch gewollter Leistungsänderungen während des Betrauungszeitraumes, insbesondere auch um geänderte Nahverkehrsplanungen berücksichtigen zu können.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechende Regelungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (im Folgenden: „Lokale Regelungen“) auszuformulieren, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen und im

Rahmen des VRR-Vergabesystems Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden.

2. Der Kreistag beauftragt den Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der KVGM einen Beschluss herbeizuführen, der die Geschäftsführung verpflichtet, die vom Kreistag beschlossene Direktvergabe incl. der Betrauung der Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/ KVGM/ VGH mit den sich daraus auch für die KVGM ergebenden Verpflichtungen einschließlich der von der Verwaltung aufzustellenden Lokalen Regelungen verbindlich zu beachten.
3. Der Kreis Mettmann, die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Hilden sind Aufgabenträger der öffentlichen Personenverkehrsdienste in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie gehören in Bezug auf die Direktvergabe zur Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit b) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der satzungsrechtlichen Bestimmungen im VRR. Der Kreistag stimmt in diesem Zusammenhang einem Zusammenschluss des Kreises Mettmann mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Hilden zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW und dem Abschluss des hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages zu.
4. Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte für eine Betrauung der Gruppe von Verkehrsunternehmen Rheinbahn/ KVGM/ VGH zum 01.11.2019 zu ergreifen, um die Verkehrsbedienung im bisher schon von der Rheinbahn, der KVGM und der VGH gemeinsam bedienten Netz als integrierte Gesamtleistung bestehend aus Straßenbahn-, Stadtbahn- und Busverkehren im unmittelbaren Anschluss an die zum 31.10.2019 ablaufende bisherige Betrauung dieser Unternehmen weiterhin zu gewährleisten. Dies umfasst auch Notmaßnahmen bzw. Interimsvergaben, falls in dem laufenden Nachprüfungsverfahren eine negative Entscheidung des OLG getroffen werden sollte oder sich eine Entscheidung verzögert und hierdurch eine Betrauung beginnend zum 01.11.2019 gefährdet wäre.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Hilden beabsichtigen entsprechende Beschlüsse der Räte herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen